

Coronavirus – Update Förderungen, Haftungsübernahmen, Kredite

Nachdem das Thema Kurzarbeit nunmehr nach einigen Adaptierungen und finalen Anpassungen final zur Beantragung bereit steht bzw. eine Förderung bereits beantragt wurde wird der Fokus seitens der Unternehmen vermehrt auf die Themenbereiche Förderungen, Haftungsübernahmen und Kredite gelegt. Aus diesem Grund sei hier ein Update zum Newsletter vom 23.03.2020, in dem erstmalig die Fördermöglichkeiten dargestellt wurden.

1. Fördermaßnahmen aus dem Fonds

Der Finanzminister hat in der gestrigen Pressekonferenz vor allem zwei wesentliche Maßnahmen zur Förderung von Unternehmen präzisiert. Die genaueren Ausformulierungen dieser Maßnahmen sollen in Kürze erfolgen.

Härtefallfonds (1 Milliarde Euro)

Dieser Fonds soll vor allem schnell und unbürokratisch die am härtesten betroffenen Personen mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen fördern. Es handelt sich hier um folgenden, **antragsberechtigten Personenkreis**:

- Ein-Personen-Unternehmer (EPU)
- Kleinstunternehmer (weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigt)
- Neue Selbstständige (z.B. Vortragende, Künstler, Journalisten)
- Freie Dienstnehmer (z.B. Nachhilfelehrer)
- Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)

Für Non-Profit-Organisationen sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe wird es gesonderte Förderrichtlinien geben.

Zur Einreichung eines Antrages müssen laut den Richtlinien folgende **Voraussetzungen für die Antragstellung** vorliegen:

- Wirtschaftlich signifikante Bedrohung (laufende Kosten nicht deckbar, behördliches Betretungsverbot, Umsatzeinbruch von 50% zum Vergleichsmonat im Vorjahr)
- Selbstständiger Betreiber eines gewerblichen Unternehmens oder freien Berufes
- Eintragung der Gewerbeberechtigung oder Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit bis 31.12.2019
- Sitz oder Betriebstätte in Österreich
- Im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr darf das Einkommen maximal 80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage betragen
- Mindesteinkommen von EUR 5.528 p.a.
- Keine Zusatzeinkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze von 460,66 EUR p.m. (z.B. aus Vermietung und Verpachtung)
- Keine Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung
- Keine andersartigen Zahlungen von Gebietskörperschaften
- Kein Insolvenzverfahren anhängig und keine Erfüllung der URG-Kriterien
- Kein Bezug aus der Arbeitslosen- oder Pensionsversicherung

Es wird explizit erwähnt, dass die Inanspruchnahme von Garantien und/oder Kurzarbeit mit dem Bezug von Zahlungen aus dem Härtefallfonds vereinbar sind. Ein Bezug von Zahlungen aus dem Härtefallfonds und dem Nothilfefonds (siehe Erläuterungen unten) sind hingegen unvereinbar.

Für die Beantragung sind vorerst folgende **Daten und Unterlagen** notwendig:

- Zugangsdaten für das WKO-Benutzerkonto
- Persönliche Steuernummer
- KUR-Nummer (Kennziffer im Unternehmensregister) oder GLN (Global Location Number aus dem Unternehmerserviceportal)
- Personalausweis, Reisepass oder Führerschein

Die Einreichung des Antrages wird auf der Seite <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html> ab morgen 17 Uhr möglich sein. Es wird sich um ein auszufüllendes Online-Formular handeln. Eine Auszahlung soll nach positiver Beantwortung der Antragstellung innerhalb von 24 Stunden erfolgen.

Die **Auszahlungen** werden in zwei Phasen eingeteilt:

- *Phase 1* – 500 EUR Zuschuss bei Nettoeinkommen bis 6.000 EUR p.a. bzw. 1.000 EUR Zuschuss bei Einkommen darüber
- *Phase 2* – maximal 2.000 EUR pro Monat für maximal 3 Monate. Der Zuschuss richtet sich nach der Einkommenseinbuße. Die genauen Regelungen folgen erst.

Es ist derzeit davon auszugehen, dass die Seite bis zur Freischaltung der Onlinemaske stündlich aktualisiert wird. Hierfür kann man sich auch auf dem bekannt gegebenen Link für einen Newsletter anmelden, welcher über die aktuellsten Neuerungen informiert.

Notfallhilfefonds (15 Milliarden EUR)

Zusätzlich zum Härtefallfonds hat der Finanzminister eine weitere Zweckwidmung des Corona Krisenbewältigungsfonds umrissen. Es handelt sich dabei um die Möglichkeit, dass besonders stark betroffene, größere Unternehmen Kredite in Höhe von bis zu **120 Millionen Euro** bzw. maximal eines Quartalsumsatzes beantragen können. Es handle sich hierbei um einen „**Zuschuss-Kreditvertrag**“. Der Finanzminister führt dazu aus, dass jener Anteil welcher die Betriebskosten abdeckt lediglich zu 75% zu refundieren ist. Der restliche Anteil soll demnach erlassen werden und könnte daher beim Unternehmen als Zuschuss verbucht werden.

Unterstützungsfonds für Künstler

Ebenfalls wird die Republik einen Unterstützungsfonds für Künstler auflegen, die von der Covid-19 Krise betroffen sind. Die Informationen werden vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentliche Dienst und Sport bereitgestellt.

2. Förderung aws (Austria Wirtschaftsservice)

Bei der Haftungsübernahme durch das aws wurden nunmehr explizit weitere Branchen, wie zum Beispiel das Versicherungswesen, Banken oder das Realitätenwesen ausgenommen.

Die restlichen Konditionen haben sich soweit ersichtlich seit dem Newsletter vom 23.03.2020 nicht verändert.

Es sei allerdings erneut auf die Homepage des aws verwiesen, wo nunmehr auch die Richtlinien zur Vergabe online gestellt worden sind: <https://www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie/>

3. Förderung ÖHT (Österreichische Hotel und Tourismusbank)

Betreffend die Förderung der ÖHT wurde nunmehr klargestellt, dass die Laufzeit des Kredites zwischen Bank und Unternehmer frei zu vereinbaren ist, allerdings die Haftung von Seiten der ÖHT nach 3 Jahren ausläuft.

Zusätzlich garantiert die ÖHT die Bearbeitung eines Antrages innerhalb von 3 Werktagen.

Die restlichen Informationen sind unverändert. Es sei erneut auf die Homepage der ÖHT verwiesen: <https://www.oeht.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus/>

4. Förderung ÖKB (Österreichische Kontrollbank)

Die ÖKB stellt auf Ihrer Seite eine FAQ-Seite zur Verfügung, bei der die wichtigsten Fragestellungen beantwortet werden. Siehe hierzu unter: <https://www.oekb.at/export-services/sonder-krr-covid-hilfe.html>

Es sei darauf folgende Themen herausgegriffen:

- Die Einreichung erfolgt mittels bereitgestellten Formulars über die finanzierende Bank
- Die Obergrenze von 60 Millionen EUR gilt pro Firmengruppe
- Die Finanzierungen sind auf zwei Jahre befristet
- Eine Verlängerung hängt von der Situation in zwei Jahren ab
- Das Angebot der ÖKB steht nicht für Tourismusbetriebe zur Verfügung

Zusätzlich wird auf der Seite eine Fahrplan zur Verfügung gestellt, wie man am schnellsten zur Finanzierung gelangt.

5. Förderungen durch das Land und sonstiger Institutionen

Zusätzlich zu den bereits genannten Förderungen sei auch auf die Förderungen anderer Institutionen und diverser Bundesländer eingegangen.

Bundesland Kärnten (KWF)

Das Land Kärnten selbst bietet keine Hilfsmaßnahmen an. Allerdings wurden seitens des Landes die unten skizzierte Förderung seitens des KWF auf die Wege gebracht.

Die Richtlinien zur Vergabe der Zuschüsse des KWF ist derzeit noch nicht final öffentlich zugänglich, da laut Informationen des Fonds noch letzte rechtliche Abklärungen erfolgen müssen. Inhaltlich jedoch ist das Förderprogramm des KWF bereits final und es sind keine Änderungen daran mehr beabsichtigt.

Es handelt sich um eine **Anschlussförderung an Überbrückungskredite**, welche mit ÖHT und aws Haftungsübernahmen besichert sind. Besicherte ÖKB-Kredite sind nicht inbegriffen, da das vorrangige Ziel des KWF die Förderung von **KMU-Betrieben** ist. Im Bereich der KMU gibt es nach den derzeitigen, noch nicht offiziell kommunizierten Richtlinien keine Einschränkung auf gewisse Branchen.

Der Ablauf zur Beantragung soll so aussehen, dass der Unternehmer mit der Bank die Finanzierung vereinbart und um eine Haftungsübernahme bei ÖHT oder aws ansucht. Von diesen Stellen sollen dann die Einreichunterlagen an den KWF weitergeleitet werden, sodass kein eigener Antrag notwendig ist. Der KWF übermittelt dann dem Unternehmen den Fördervertrag, welcher anzunehmen ist. Zur tatsächlichen Auszahlung muss dem KWF die Kreditzuzahlungserklärung, welche standardmäßig von den Banken ausgestellt wird übermittelt werden.

Der KWF zahlt seine **Zuschüsse in Höhe von 10%** des von der Bank ausgezahlten Kreditbetrages an das Unternehmen aus. Es ist wichtig zu erwähnen, dass Kredite prinzipiell in mehreren Tranchen abgerufen werden können und es daher ebenfalls zu mehrfachen Auszahlungen seitens des KWF kommen könnte. Hier hat der Fonds beschlossen, dass lediglich der Abruf der ersten beiden Tranchen bezuschusst wird.

Generell gibt es einen Mindest- und einen Höchstbetrag welcher vom KWF pro Unternehmen ausgezahlt werden kann. Es handelt sich um **EUR 1.000 Mindestzuschuss und EUR 50.000 Maximalzuschuss**.

Weiters sei angemerkt, dass es sich der KWF ausdrücklich vorbehält den Zuschuss zurückzufordern, wenn der Überbrückungskredit vorzeitig rückgeführt wird. Diese Maßnahme gilt zur Sicherstellung, dass niemand die Förderung des KWF ausnutzen kann.

Die offiziellen Richtlinien sollten demnächst auf folgender Homepage abrufbar sein: <https://kwf.at/>

Bundesland Oberösterreich

Im Bundesland Oberösterreich gibt es unseres Wissenstandes nach keine aktuelleren Informationen betreffend Förderungen.

Folgende Homepage ist daher unter weiterer Beobachtung auf aktuelle Veränderungen: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/232009.htm>

Bundesland Steiermark

Auch im Bundesland Steiermark gibt es unseres Wissenstandes nach keine aktuelleren Informationen betreffend Förderungen.

Betreffend weiterer Updates zu Förderungen, Kreditmittel und Haftungsübernahmen sei weiterführend auf folgende Seite verwiesen: <https://www.kommunikation.steiermark.at/cms/ziel/156706323/DE/>

Bundeshauptstadt Wien

Die Fördermöglichkeiten der Bundeshauptstadt Wien sind nach wie vor aufrecht und unverändert. Für weitere Informationen steht folgende Homepage zur Verfügung: <https://coronavirus.wien.gv.at/site/wirtschaft/>

6. Fazit

Die weitere Entwicklung in diesem Bereich bleibt vorerst abzuwarten. Es ist davon auszugehen, dass dieser Themenkomplex in den nächsten Wochen zunehmend an Bedeutung gewinnen wird.

Für den Inhalt verantwortlich:
Mag Andreas Maier

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte direkt an unsere Crowe SOT Mitarbeiter

Crowe SOT GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Sterneckstraße 82
9020 Klagenfurt

0463/56411
klagenfurt@crowe-sot.at

Crowe SOT advisory, audit & tax
GmbH Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Schottengasse 10
1060 Wien

01/5953650
vienna@crowe-sot.at



www.crowe-sot.at

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Crowe SOT übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Crowe SOT übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.